

Jörg Hladjk

# Smart Metering und EU-Datenschutzrecht

## Die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe

Am 4. April 2011 hat die Artikel-29-Datenschutz-Gruppe eine Stellungnahme zu Datenschutz und Smart Metering angenommen. Ziel der Stellungnahme ist es, den anwendbaren EU-Datenschutzrechtsrahmen für die Smart Metering-Technologie im Energiesektor darzustellen.

### 1 Einleitung

Die europäische Richtlinie zu Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen<sup>1</sup> setzt Energiesparziele, die von jedem EU-Mitgliedstaat umgesetzt werden sollen. Um diese Ziele erreichen zu können, verpflichtet Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie („Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs“) die EU-Mitgliedstaaten, soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar, und im Vergleich zu den potentiellen Energieeinsparungen angemessen ist, dafür zu sorgen, dass alle Endkunden<sup>2</sup> in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernheizung oder -kühlung und Warmwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Diese intelligenten Verbrauchsmessgeräte

(„Smart Meter“) sind Teil der Bestrebungen, die Ziele der Europäischen Union im Hinblick auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung bis zum Jahr 2020 umzusetzen.

Nach Ansicht der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>3</sup> ermöglichen Smart Meter die Erstellung, Übermittlung und Auswertung von Daten über Verbraucher in einem wesentlich größeren Umfang, als dies mit „herkömmlichen“ Messgeräten ohne „intelligente“ Zusatzfunktionen möglich ist.<sup>4</sup> Demzufolge könnten Netzbetreiber<sup>5</sup>, Energieversorger und andere Akteure detaillierte Informationen über den

Energieverbrauch und die Verbrauchsmuster erstellen sowie anhand der Nutzungsprofile Entscheidungen über individuelle Energienutzer treffen.<sup>6</sup>

### 2 Definitionen

#### 2.1 Smart Meter

Die Datenschutzgruppe definiert Smart Meter wie folgt: „Smart Meter sind intelligente Zähler, die im Haushalt des Verbrauchers installiert und zu einer Zwei-Wege-Kommunikation in der Lage sind. Sie informieren die Verbraucher über die verbrauchte Energiemenge. Diese Informationen können jedoch auch an Energieversorger und andere Akteure geschickt werden. Zentrales Merkmal von Smart Meters ist daher, dass sie die Fernkommunikation zwischen dem Messgerät und autorisierten Stellen wie Versorgern, Netzbetreibern und Energiedienstleistungsunternehmen ermöglichen.“<sup>7</sup> Smart Meter ermöglichen zudem eine erhöhte Frequenz der Kommunikation zwischen dem Verbraucher und den anderen Akteuren, was zur Konsequenz hat, dass die Menge der Daten über Verbraucher steigt, welche den anderen Akteuren zur Verfügung steht.<sup>8</sup> Die Erhebung und Nutzung von Daten ist viel umfangreicher und geschieht für eine größere Anzahl von Zwecken als dies bei

<sup>3</sup> Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission in Fragen des Datenschutzes. Sie wurde durch Artikel 29 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eingesetzt und besteht aus je einem Vertreter der jeweiligen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und einem Vertreter der Europäischen Kommission. Die Stellungnahmen der Datenschutzgruppe sind nicht bindend, spiegeln aber die Aufsichtspraxis der nationalen Behörden und deren gemeinsame Ansätze zu spezifischen Themenbereichen wider. Aufgrund des pan-europäischen Ansatzes ist ihre Bedeutung vor dem Hintergrund der Globalisierung in den letzten Jahren stark gewachsen.

<sup>4</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 12/2011 zur intelligenten Verbrauchsmessung („Smart Metering“), 00671/11/DE, WP 183, angenommen am 4. April 2011, S. 2.

<sup>5</sup> Die Richtlinie 2006/32/EG definiert „Verteilernetzbetreiber“ als „eine natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen verantwortlich ist sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen“, Artikel 3 p).

<sup>6</sup> Siehe auch Müller, DuD 6/2010, S. 359-364.

<sup>7</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 4.

<sup>8</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 5



**Dr. Jörg Hladjk,  
LL.M.**

Rechtsanwalt  
Hunton & Williams,  
Brüssel

E-Mail: [jhladjk@hunton.com](mailto:jhladjk@hunton.com)

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64 ff.

<sup>2</sup> Die Richtlinie 2006/32/EG definiert „Endkunde“ als „eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft“, Artikel 3 n).

„traditionellen“ Messgeräten der Fall ist, die eher selten gelesen werden.

Die Datenschutzgruppe führt weiterhin aus, dass ein Smart Meter Werte aufzeichnet, die den Energieverbrauch in einem Gebäude darstellen. Dieser aufgezeichnete Wert kann zusammen mit anderen Informationen später auch nach außerhalb des Gebäudes übermittelt werden. Bei einigen Modellen wird er direkt an einen zentralen Kommunikationsknotenpunkt übermittelt, wo die Daten der Smart Meter verwaltet werden. Dort können Netzbetreiber, Versorger und Energiedienstleistungsunternehmen dann zu unterschiedlichen Zwecken auf die Daten zugreifen.

## 2.2 Smart Grid

Obwohl die Datenschutzgruppe die Stellungnahme nur auf Smart Meter bezieht, findet sich im Dokument eine Definition von Smart Grid.<sup>9</sup> Dieses wird als „intelligentes Elektrizitätsnetz“ definiert, „in dem Informationen der Verbraucher im Netz so kombiniert werden, dass die Stromversorgung wirksamer und wirtschaftlicher geplant werden kann, als es vor Einführung derartiger intelligenter Netze möglich war“.<sup>10</sup> Diese Definition scheint sehr breit und wenig konkret angelegt zu sein, um alle eventuellen Datenverarbeitungen und beteiligten Akteuren erfassen zu können.

## 3 Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrechts

Soweit die von einem Smart Meter generierten und weiterverbreiteten Informationen personenbezogene Daten enthalten, fällt die Verarbeitung dieser Daten nach Auffassung der Datenschutzgruppe in den Anwendungsbereich der allgemeinen EG-Datenschutzrichtlinie.<sup>11</sup> Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und der Dis-

9 Die Funktionalitäten von Smart Grids sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Stellungnahme, wobei die Artikel-29-Datenschutzgruppe jedoch nicht ausschließt, dass es eine weitere Analyse geben wird, sobald sich die Gruppe ein besseres Bild von den Möglichkeiten und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Smart Grids gemacht hat.

10 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 5

11 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt Nr. L 281 vom 23/11/1995, S. 31 ff.

kussionen auf nationaler Ebene in Bezug auf die Funktionsweise von Smart Metern nimmt die Datenschutzgruppe an, dass folgende Daten von Smart Metern verarbeitet werden:<sup>12</sup>

- ♦ Zählernummer und/oder Kennziffer zur Liegenschaft,
- ♦ Graphik des Energieverbrauchsverlaufs des Zählers,
- ♦ Metadaten zur Konfiguration des Zählers,
- ♦ eine Beschreibung der übermittelten Nachricht (z.B. Zählerablesung oder Alarmsmeldung),
- ♦ Datums- und Zeitstempel und
- ♦ Inhalt der durch den Smart Meter übermittelten Nachricht (Zählerstand, komplexere Information bei komplexen Tarifen, Daten zu Alarmsmeldungen und deren Grund, Netzwerkinformationen wie Daten zu Spannung, Stromausfällen und Spannungsqualität, Graphiken bezüglich der Auslastung in verschiedener Detailtiefe).

Diese Daten sind in den meisten Fällen mit einem „Unique Identifier“ – wie der Zählernummer – versehen. Darüber hinaus beziehen sich die Informationen, die im Zusammenhang mit einem Smart Meter-Service erhoben wurden, auf ein Energieverbrauchs-Profi, welches dazu genutzt wird, Entscheidungen hinsichtlich des Verbrauchers zu treffen.<sup>13</sup> Daher zieht die Datenschutzgruppe den Schluss, dass alle diese Daten personenbezogene Daten im Sinne der Definition von Artikel 2 EG-Datenschutzrichtlinie und der ausführlichen Interpretationen der Datenschutzgruppe in der Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“<sup>14</sup> sind.

## 4 Verantwortliche der Datenverarbeitung

Die allgemeine EG-Datenschutzrichtlinie enthält Verpflichtungen für Verantwortliche der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.<sup>15</sup> Die Datenschutzgruppe weist in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf

12 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 5.

13 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 6.

14 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, 01248/07/DE, WP 136, angenommen am 20. Juni 2007.

15 Siehe beispielsweise Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG.

hin, dass beim Einsatz von Smart Metern eine Reihe von Organisationen in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten involviert sind. Hierzu gehören beispielsweise die Energieversorger, Energienetzbetreiber, Regulierungsbehörden, staatliche Stellen, aber auch externe Dienstleister und Kommunikationsdienstleister.

Angesichts der Anzahl und Komplexität der Beziehungen geht die Datenschutzgruppe ebenfalls zutreffend davon aus, dass es in der Praxis bei der rechtlichen Klassifizierung der einzelnen Akteure und der Anwendung der einschlägigen Definitionen des europäischen Datenschutzrechts zu Problemen kommen kann. Die von der Datenschutzgruppe in der Stellungnahme vorgenommene Analyse spiegelt jedoch den bereits in der Stellungnahme 1/2010 der Datenschutzgruppe ausführlich und mit vielen Beispielen belegten Ansatz zu den Konzepten Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter<sup>16</sup> in Bezug auf die Datenverarbeitung wieder.

Nach Auffassung der Datenschutzgruppe sollen die Verantwortlichkeiten, die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben, den beteiligten Akteuren daher so eindeutig zugeordnet werden, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Praxis ausreichend gewährleistet ist. Dies mag aus Sicht der Aufsichtsbehörden wünschenswert sein. Im Rahmen der unterschiedlichen Vertragsbeziehungen und der Eigenschaften sowie der Zwecke der angebotenen Dienstleistungen der einzelnen Akteure wird es jedoch sicher zu Abgrenzungsproblemen kommen, die eventuell nicht vollständig oder nur unter Zuhilfenahme weiterer rechtlicher Konstruktionen zu lösen sein werden.

## 4.1 Energieversorger

In einigen EU-Mitgliedstaaten ist die juristische Person mit der meisten Verantwortung für die Bearbeitung personenbezogener Daten der Energieversorger. Der Energieversorger hat den Vertrag mit den Verbrauchern, welcher den Prozess der Datenverarbeitung einleitet. Mit der Entscheidung welche Daten er zur Erfüllung seiner Funktion verlangt und wie er die

16 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, 00264/10/DE, WP 169, angenommen am 16. Februar 2010.

Daten erhebt, speichert und nutzt, kann nach Ansicht der Datenschutzgruppe davon ausgegangen werden, dass der Energieversorger die Zwecke und die Art und Weise der Datenverarbeitung bestimmt. Dies mache den Energieversorger ganz eindeutig zum Verantwortlichen der Datenverarbeitung im Hinblick auf die durch den Smart Meter generierten Daten.<sup>17</sup> Zudem ist die Datenschutzgruppe interessanterweise davon überzeugt, dass sich diese Bewertung trotz eventueller zusätzlicher Komplexität der Systeme nicht ändern kann. Inwieweit diese Auffassung aufrecht erhalten werden kann bleibt abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen weiteren Analyse im Zusammenhang mit Smart Grids.

## 4.2 Netzbetreiber

In anderen Modellen des Smart Metering ist der Netzbetreiber, dem das Netz gehört, für die Installation und den Betrieb des Smart Meter-Systems verantwortlich. Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen seiner Verantwortlichkeit auch, wie die Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden. Nach Auffassung der Datenschutzgruppe ist in diesem Modell der Netzbetreiber der Verantwortliche der Datenverarbeitung.<sup>18</sup> Soweit die Energieversorger das Recht haben, auf die durch die Smart Meter übermittelten Daten zuzugreifen und die Daten für ihre eigenen Zwecke nutzen (beispielsweise um Rechnungen auszustellen oder um den Verbraucher zu beraten), seien diese ebenfalls als separate Verantwortliche der Datenverarbeitung anzusehen, eben speziell für die Daten, die sie zu ihren Zwecken verarbeiten und nutzen.

## 4.3 Zentrale Kommunikationsstelle

In einigen Smart Meter-Modellen wird eine zentrale Kommunikationsstelle implementiert, die dafür zuständig ist, die Datenübermittlungen zwischen dem Smart Meter und dem Energieversorger zu regeln. Es ist nach Ansicht der Datenschutzgruppe möglich, dass diese Funktion der Kommunikationsstelle als Auftragsverarbeiter ausgestaltet ist, der nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Energieversorgers handelt, an den und

17 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 7.

18 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 7.

von dem der Auftragsverarbeiter die Daten sendet und empfängt.<sup>19</sup> Dies hätte zur Konsequenz, dass die Anforderungen des Artikel 17 der EG-Datenschutzrichtlinie im Hinblick auf Datensicherheit, Vertragsgestaltung und Inhalt eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung erfüllt werden müssen.

In Fällen, wo die Kommunikationsstelle jedoch darüber mitentscheidet, ob die Daten an Dritte weitergegeben und ob sie für neue Zwecke verarbeitet werden können, müsste die Kommunikationsstelle als Verantwortlicher der Datenverarbeitung klassifiziert werden.<sup>20</sup> Diese Einordnung ist sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der Äußerungen der Datenschutzgruppe in der Stellungnahme<sup>21</sup> zu den Konzepten „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“.

## 4.4 Externe Energiedienstleister

Werden personenbezogene Daten an externe Dienstleister übermittelt, um gegenüber dem Verbraucher oder einem anderen Dritten, wie beispielsweise dem Energieversorger, eine Leistung zu erbringen, ist nach Ansicht der Datenschutzgruppe auch der Dienstleister für diese Datenverarbeitung als Verantwortlicher anzusehen.<sup>22</sup> Diese Ansicht mag auf den ersten Blick überraschen, kann aber mit der Annahme erklärbar sein, dass der Dienstleister die Leistung gegenüber dem Verbraucher für eigene Zwecke erbringt. Trotzdem wird diese Ansicht in der Praxis, abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell, sicher nicht immer auf Zustimmung bei den Dienstleistern stoßen.

## 5 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach Artikel 6 Abs. 1 a) der EG-Datenschutzrichtlinie sind personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn einer oder mehrere der sechs in Artikel 7 der EG-Daten-

19 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 8.

20 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 8.

21 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 8.

22 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 8.

schutzrichtlinie aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Datenschutzgruppe weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die exakten Zwecke für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die durch einen Smart Meter gespeichert oder übertragen werden, in so gut wie allen Mitgliedstaaten noch nicht ganz eindeutig definiert sind. Diese Zwecke seien genau festzulegen, *bevor* man sich auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung berufen kann. Weiterhin führt die Datenschutzgruppe aus, dass jeder einzelne Zweck für sich selbst genommen rechtmäßig sein muss und dass ein rechtmäßiger Zweck nicht einen anderen Zweck legitimieren kann.<sup>23</sup> Zudem dürften personenbezogene Daten nur für solche Zwecke verarbeitet werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden. Aus Sicht der Datenschutzgruppe bieten sich fünf Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Verantwortlichen im Kontext von Smart Metering an, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

## 5.1 Einwilligung

Die Datenschutzgruppe betont, dass es sich beim Einholen der Einwilligung nach Artikel 7 a) der allgemeinen EG-Datenschutzrichtlinie – beispielsweise bei Verträgen, die einen tageszeitabhängigen Tarif zum Gegenstand haben oder eine Energiesparberatung vorsehen – um ein so genanntes „informiertes“ Einverständnis handeln muss, das zudem jederzeit widerrufbar ist. Ein solches Einverständnis setzt voraus, dass der Betroffene über jeden Umgang mit seinen Daten ausführlich informiert wird, weil seine Einwilligung nur so weit reichen kann wie seine Kenntnis. Insbesondere dann, wenn verschiedene Funktionen vorliegen, sollte die Einwilligung nach Ansicht der Datenschutzgruppe so weit differenziert sein, dass die verschiedenen Möglichkeiten zum Ausdruck kommen und nicht eine einzige Einwilligung zur Legitimierung abweichender anderweitiger Zwecke herangezogen wird.<sup>24</sup>

Die Datenschutzgruppe schlägt hierzu eine technische Umsetzung am Zähler durch einen „Push-Button“ oder einer anderen technischen Einheit bei dem Betroffenen vor, ohne jedoch auf weitere techni-

23 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 9.

24 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 9.

sche Einzelheiten und deren Umsetzung einzugehen.

## 5.2 Vertrag

Die Datenschutzgruppe legt dar, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten auch die Erfüllung eines Vertrags sein kann (Artikel 7 b) der EG-Datenschutzrichtlinie), bei dem die betroffene Person Vertragspartei ist, oder um auf Aufforderung der betroffenen Person vor Vertragsabschluss bestimmte Maßnahmen einleiten zu können.<sup>25</sup> Diese Rechtsgrundlage könnte zur Legitimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Rechnungserstellung dienen, da ohne ordnungsgemäß erstellte Rechnung der Vertrag über die Energieversorgung nicht erfüllt werden kann. Allerdings weist die Datenschutzgruppe darauf hin, dass in diesem Kontext das Kriterium der „Erforderlichkeit“ zu beachten sei.<sup>26</sup> Diese Rechtsgrundlage dürfte eine der am meisten anzuwendenden Rechtsgrundlagen sein, da der Hauptzweck der Datenverarbeitung in den meisten Fällen die Rechnungserstellung sein dürfte. Inwieweit es möglich sein wird, in konkreten Fällen, das Kriterium der Erforderlichkeit umfassend zu erfüllen, wird sich zeigen. Dies ist eventuell von der Ausgestaltung der Geschäftsprozesse abhängig.

## 5.3 Aufgabe im öffentlichen Interesse

In EU-Mitgliedstaaten, in denen der Stromnetzbetreiber auch für die Reduzierung des Gesamtstromverbrauchs zuständig sei, könnte nach Ansicht der Datenschutzgruppe die Installation der Smart Meter und damit auch die Auslesung der Daten gemäß Artikel 7 e) der Datenschutzrichtlinie gerechtfertigt werden.<sup>27</sup> Die Ausführungen zu dieser Rechts-

25 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 10.

26 Als Beispiel führt die Datenschutzgruppe an, dass wenn der Grund für die Verarbeitung von Daten in der Erfüllung eines Vertrags besteht, bei dem lediglich eine Vierteljahresrechnung für den Kunden erstellt und von diesem beglichen werden muss, der Versorger keine häufigeren Ablesewerte zu erfassen braucht, um diesen Vertrag zu erfüllen. Der Vertrag müsste dann eine zulässige und rechtsgültige Bestimmung über häufigere Ablesetermine enthalten oder der Versorger müsste sich für diese Ablesungen auf eine andere Rechtsgrundlage stützen.

27 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 10.

grundlage sind nur kurz gehalten und in der Praxis wohl auch wenig relevant.

## 5.4 Gesetzliche Verpflichtung

Auch Artikel 7 c) der Datenschutzrichtlinie kann in manchen EU-Mitgliedstaaten – die Datenschutzgruppe führt als Beispiel Frankreich an – als Rechtsgrundlage dienen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers besteht, bei jeder Neuninstallation eines Zählers Smart Meter zu installieren und Daten durch diese Zähler zu erheben.

## 5.5 Berechtigtes Interesse

Nach Artikel 7 f) der Datenschutzrichtlinie kann die Datenverarbeitung auch rechtmäßig sein, wenn sie für das berechtigte Interesse des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines oder mehrerer Dritter erforderlich ist, gegenüber denen personenbezogene Daten offen gelegt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen.

Die Datenschutzgruppe führt zu dieser Rechtsgrundlage an, dass das sinnvolle Ziel, den Energieverbrauch zu reduzieren, nicht zwingend jede Datenverarbeitung rechtfertige und nicht in jedem Fall die Interessen der betroffenen Personen überwiege. Die Datenschutzgruppe erkennt jedoch an, dass durch den Einsatz von praxisnahen Maßnahmen wie Technologien und Datenschutz-Folgenabschätzungen, mit denen die Sicherheit und der Schutz der Privatsphäre der durch Smart Meter verarbeiteten Daten verbessert werden können, die Rechtsgrundlage des Artikel 7 f) für die Datenverarbeitung dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eher offen stehen könnte.<sup>28</sup>

Dies sei insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Datenverarbeitung entsprechend dem berechtigten Interesse eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen schon dem Wesen nach und in unverhältnismäßiger Weise einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt oder die Folgen der Datenverarbeitung ungerechtfertigte Nachteile für die betroffene Person mit sich bringen können.<sup>29</sup>

28 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 11.

29 Als Beispiel führt die Datenschutzgruppe die Erstellung detaillierter Profile der Verbraucher an, die für den vorgesehenen Zweck nicht benötigt werden, ferner die Weitergabe von Daten an Dritte

## 6 „Privacy by Design“

Im Zusammenhang mit möglichen technischen und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen im Rahmen von Smart Metering verweist die Datenschutzgruppe auf ihren Beitrag „Zukunft des Datenschutzes“ zur Konsultation der Europäischen Kommission zum Rechtsrahmen für das Grundrecht auf den Schutz der personenbezogenen Daten.<sup>30</sup> Nach diesem Beitrag sollen Dienstleistungen und Technologien, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten stützen, nach dem Prinzip „Privacy by default“ aufgebaut sein. Vor diesem Hintergrund erläutert die Datenschutzgruppe, dass Smart Metering so erfolgen soll, dass der Datenschutz von Anfang an mit einbezogen wird, und zwar nicht nur hinsichtlich der Datensicherheitsmaßnahmen, sondern auch im Hinblick auf die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten und mit dem Ziel der Datenminimierung.<sup>31</sup>

Die Datenschutzgruppe empfiehlt zudem die in einigen EU-Mitgliedstaaten entwickelten Pläne, nach denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) durchgeführt werden muss.<sup>32</sup> Auch durch die technischen Kenngrößen des Netzes sollte nach Ansicht der Datenschutzgruppe gewährleistet werden, dass die erfassten Daten

ohne Kenntnis oder Einwilligung des Verbrauchers oder die Nutzung personenbezogener Daten für Entscheidungen über die Fernabschaltung, ohne dass die Datenschutzrechte und sonstigen Rechte der Verbrauchers angemessen berücksichtigt werden.

30 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Die Zukunft des Datenschutzes – Gemeinsamer Beitrag zu der Konsultation der Europäischen Kommission zu dem Rechtsrahmen für das Grundrecht auf den Schutz der personenbezogenen Daten, angenommen am 1. Dezember 2009, 02356/09/DE, WP 168, S. 14 ff.

31 Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 12.

32 Als Beispiel führt die Datenschutzgruppe an, dass die Smart Meter, die derzeit in einigen EU-Mitgliedstaaten erprobt werden, je nach Art des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags mehrere Ablesewerte erfassen. Verfügt der Kunde beispielsweise über einen einfachen Vertrag, bei dem er über den gesamten Tag hinweg den gleichen Stromtarif bezahlt, erfasst das Messgerät einen einzigen Ablesewert pro Tag. Sind im Vertrag mit dem Kunden jedoch je nach Tageszeit unterschiedliche Tarife vorgesehen, erfasst das Messgerät beispielsweise zehn verschiedene Ablesewerte pro Tag. In der einfachsten Ausführung würde durch „Privacy by Design“ gewährleistet, dass die Ablesewerte des Messgeräts nur so häufig übermittelt werden, wie es für den Betrieb des Systems oder die Erbringung der Dienstleistung, zu deren Inanspruchnahme der Kunde sein Einverständnis gegeben hat, notwendig ist.

im Haushalt verbleiben, sofern nicht die Weitergabe an andere Empfänger erforderlich ist oder die betroffene Person der Übermittlung zustimmt. Schließlich sollte das System so aufgebaut sein, dass selbst bei der Übermittlung personenbezogener Daten alle Datenelemente, die nicht für den Zweck der Übermittlung unabdingbar sind, herausgefiltert oder entfernt werden.<sup>33</sup> Ziel müsste es sein, möglichst geringe Datenmengen zu verarbeiten und zu übermitteln.

## 7 Langfristige Speicherung

In Bezug auf langfristige Datenspeicherung führt die Datenschutzgruppe aus, dass es vorher notwendig sei, genau zu bestimmen, welche Daten für welchen Zweck gespeichert würden. In diesem Zusammenhang erwähnt die Datenschutzgruppe das Argument, dass eine Energieeffizienzberatung der Grund der Speicherung sein könnte. Sie stellt jedoch gleichzeitig klar, dass dies aus Sicht der Aufsichtsbehörden aufgrund der Speicherung über mehrere Jahre hinweg, um entsprechende Vergleiche durchführen zu können, eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich mache.<sup>34</sup>

Für andere Dienstleistungsangebote sollte ein wesentlich kürzerer Speicherungszeitraum vorgeschrieben werden. Zudem bezieht die Datenschutzgruppe Überlegungen zur selbstständigen Entscheidung des Verbrauchers in ihre Darstellung ein.<sup>35</sup> Danach wäre es beispielsweise denkbar, dass die Verbraucher einen Großteil dieser Daten auf dem Messgerät oder einem vergleichbaren Zwischengerät (bei dem es sich nicht um das für die Rechnungsstellung verwendete Gerät handelt) speichern könnten. Die betroffene Person könnte dann eine selbstständige Entscheidung über die Datenspeicherung treffen. In diesem Fall wäre es nach Ansicht der Datenschutzgruppe sinnvoll, dass die Verbraucher durch ein Erinnerungs- oder Aufforderungsmeldungssystem bei der Verwaltung dieser Daten unterstützt werden. Die Stellungnahme enthält jedoch keine weiteren Ausführungen zu den Details der Implementierung eines

<sup>33</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 12.

<sup>34</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 13.

<sup>35</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 13.

solchen Systems. Vor dem Hintergrund des „Privacy by Design“-Gedankens besteht insofern Klärungsbedarf.

## 8 Verarbeitung durch Dritte

Aufgrund der nicht unerheblichen und voraussichtlich in der Zukunft stark wachsenden Datenverarbeitung durch Dritte bzw. Energiedienstleistungsunternehmen befürchtet die Datenschutzgruppe, dass sich ein Handel mit Energieprofilen zum Vorteil derjenigen entwickelt, die Energiedienstleistungen am Markt anbieten. Die Datenschutzgruppe verweist darauf, dass zur technischen Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften die Einrichtung eines zentralen Informations- und Kommunikationsknotenpunkts vorgeschlagen wurde, der für alle, die auf die Verbraucherdaten zugreifen möchten, als „Schleuse“ dienen könnte, ferner ein Kodex, der von allen Beteiligten unterzeichnet werden sollte, sowie eine industrieweite Charta.<sup>36</sup> Leider äußert sich die Datenschutzgruppe nicht zum möglichen Inhalt eines solchen Industriekodexes und auch nicht zur rechtlichen Qualität oder dessen Rechtsgrundlage. Insoweit besteht aus Unternehmenssicht erheblicher Klärungsbedarf und es scheint, als habe die Datenschutzgruppe diese Themen noch nicht vollständig durchdacht.

## 9 Datensicherheit

Bezüglich geeigneter Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Smart Metering führt die Datenschutzgruppe aus, dass sich diese auf die im Haushalt untergebrachten Teile des Netzes, die Übermittlung personenbezogener Daten über das Netz sowie die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Lieferanten, Netze und andere für die Datenverarbeitung Verantwortliche erstrecken sollen. Es werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen empfohlen:<sup>37</sup>

1. vorbeugende Maßnahmen gegen die unbefugte Offenlegung der Daten;
2. Aufrechterhaltung der Datenintegrität als Schutz gegen unbefugte Veränderungen der Daten;

<sup>36</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 14.

<sup>37</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 16.

3. wirksame Authentifizierung der Identität aller Empfänger der Daten;
4. Unterbrechungen wichtiger Dienste durch Angriffe auf die Sicherheit personenbezogener Daten sind zu vermeiden;
5. Vorkehrungen für die Durchführung sachgemäßer Prüfungen der Daten, die auf einem Zähler gespeichert sind oder von diesem übertragen werden;
6. Angemessene Zugangskontrollen und Speicherungszeiträume;
7. Aggregierung von Daten, wenn Daten auf Einzelebene nicht benötigt werden. Betrachtet man diese Anforderungen, so muss man allerdings feststellen, dass sie im Wesentlichen Standardmaßnahmen beschreiben ohne spezifische Anforderungen an eventuelle Besonderheiten im Smart Meter-Kontext aufzustellen.

## 10 Informationspflichten

Nach Artikel 10 der Datenschutzrichtlinie haben die Verantwortlichen der Datenverarbeitung im Rahmen von Smart Metering die Verbraucher über Folgendes zu informieren:

1. die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
2. die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind;
3. die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten und das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten, sofern dies unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig ist, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Zudem schlägt die Datenschutzgruppe vor, dass die Betroffenen ebenfalls unterrichtet werden sollen, soweit Dritte an der Verarbeitung der Daten für die Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind.<sup>38</sup>

## 11 Rechte der Verbraucher

Die Verantwortlichen der Datenverarbeitung sind zudem gemäß Artikel 12 der Datenschutzrichtlinie verpflichtet, die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft (Dateneinsicht) und gegebenenfalls auf

<sup>38</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 16.

Berichtigung, Sperrung oder Löschung der über sie gespeicherten Daten zu beachten. Hierzu merkt die Datenschutzgruppe an, dass ein zentraler Bestandteil des Smart Metering das „haushaltsinterne Netz“ sei, in dem der Verbraucher aus dem Smart Meter unmittelbar Informationen über seine Verbrauchsmuster und Tarife erhält.<sup>39</sup> Dies bedeute, dass die Möglichkeit bestehe, dass die Verbraucher ihre Rechte unter Verwendung von bestimmten Instrumenten, die einen direkten Zugriff auf die Daten ermöglichen, wahrnehmen könnten.

Sie erklärt jedoch auch, dass einige Technologien, wie beispielsweise Smart Meter mit nur einem kleinen Textanzeigefenster, nicht zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geeignet seien, wenn der Verbraucher dabei

<sup>39</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme WP 183, S. 16.

weder auf die vom Smart Meter bereits übermittelten Daten noch auf Anzeigegrafiken wie das im Zähler gespeicherte Lastdiagramm zugreifen kann. Inwieweit die Industrie dieser Auffassung zustimmen kann, ist fraglich, insbesondere wenn man eventuellen Investitionsbedarf für die technische Umgestaltung der Smart Meter mit einbezieht.

## 13 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stellungnahme die wesentlichen Anforderungen des EU-Datenschutzrechts auf Smart Meter-Systeme bezieht; in einigen Punkten wäre eine ausführlichere, insbesondere auch rechtliche Begründung für die Ansichten wünschenswert gewesen. Zudem finden internationale Sachverhalte, etwa wenn Dienstleister oder Energieversorger in unterschiedlichen

EU-Mitgliedstaaten oder sogar in Drittländern im Rahmen von bestimmten Geschäftsmodellen zusammenwirken, in der Stellungnahme keine Berücksichtigung.

Diese Sachverhalte werfen Fragen nach der Anwendbarkeit des nationalen, aber auch des EU-Datenschutzrechts auf. Ebenfalls äußert sich die Datenschutzgruppe nicht zu den teilweise sehr komplexen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für mögliche internationale Datenübermittlungen zwischen den einzelnen Akteuren in diesem Kontext. Es bleibt abzuwarten inwieweit die Datenschutzgruppe diese Überlegungen im Rahmen einer näheren Analyse zu Smart Grids einbezieht.

Aus Unternehmenssicht bietet die Stellungnahme jedoch erste konkrete Anhaltspunkte für Datenschutz-Compliance bei der Implementierung von Smart Meter-Systemen.